

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4020
Urteil Nr. 187/2006 vom 29. November 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 72*bis*, Artikel 72*ter* und 80 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch die Gesetze vom 4. September 2002 und vom 20. Juli 2005 abgeänderten Fassung, gestellt vom Handelsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. Juni 2006 in Sachen V. Letesson gegen die « Fortis Bank » AG, dessen Ausfertigung am 30. Juni 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 72bis, 72ter und 80 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der namentlich durch das Gesetz vom 2. [zu lesen ist: 4.] September 2002 und durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dahingehend ausgelegt, dass es sich im Falle einer Person, die Geschäftsführer, Aktionär oder Verwaltungsratsmitglied einer Handelsgesellschaft ist und für deren Verpflichtungen eine persönliche Sicherheit geleistet hat, nicht um eine unentgeltliche Sicherheitsleistung handeln würde und diese Person nicht von ihren Verpflichtungen befreit werden könnte, während eine in Konkurs geratene natürliche Person, die sich hinsichtlich des Vermögens und der Einkünfte in der gleichen Lage befindet, und zwar sowohl vor als auch nach dem Konkurs, ihrerseits grundsätzlich die Entschuldbarkeit genießen würde, die sie von den Forderungen der Gläubiger befreien würde? ».

Am 17. Juli 2006 haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Artikel 72bis, 72ter und 80 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der namentlich durch die Gesetze vom 4. September 2002 und 20. Juli 2005 abgeänderten Fassung bestimmen:

« Art. 72bis. Um eine Entlastung in Anspruch nehmen zu können, müssen natürliche Personen, die für den Konkurschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, bei der Kanzlei des Handelsgerichts eine Erklärung hinterlegen, in der sie bescheinigen, dass ihre Verpflichtung in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht.

Diese Personen werden durch Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* und per Einschreiben mit Rückschein, das die Konkursverwalter an sie richten, sobald diese Personen bekannt sind, und das den Wortlaut des vorliegenden Artikels und der Artikel 72ter und 80 enthält, darauf hingewiesen.

Art. 72^{ter}. In der Erklärung dieser Personen werden ihre Identität, ihr Beruf und ihr Wohnsitz vermerkt.

Sie fügen ihrer Erklärung folgende Unterlagen bei:

1. eine Abschrift ihrer letzten Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen,
2. eine Aufstellung der Aktiva und Passiva, die ihr Vermögen bilden,
3. andere Schriftstücke, durch die ihre Mittel und Aufwendungen präzise festgelegt werden können.

Diese Erklärung wird zur Konkursakte gelegt ».

« Art. 80. Nach Bericht des Konkursrichters ordnet das Gericht nach ordnungsgemäßer Vorladung des Konkurschuldners, der Personen, die die in Artikel 72^{ter} erwähnte Erklärung abgegeben haben, und der in Artikel 63 Absatz 2 erwähnten Gläubiger per Gerichtsbrief, der den Wortlaut des vorliegenden Artikels enthält, die Aufhebung des Konkursverfahrens an, nachdem es gegebenenfalls in den Streitfällen in Bezug auf die Rechnung entschieden und die Rechnung erforderlichenfalls berichtigt hat. Binnen einem Monat nach dem Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, übermitteln die Konkursverwalter der Mehrwertsteuerverwaltung und der Verwaltung des Steuerwesens für Unternehmen und Einkünfte eine Abschrift der verbesserten vereinfachten Rechnung und eine Auflistung der Beträge, die den verschiedenen Gläubigern tatsächlich gezahlt wurden.

Der Konkursrichter teilt dem Gericht in der Ratskammer die Beratung der Gläubiger über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners mit und erstattet Bericht über die Umstände des Konkurses. Der Konkursverwalter und der Konkurschuldner werden in der Ratskammer über die Entschuldbarkeit und die Aufhebung des Konkursverfahrens angehört. Außer bei schwerwiegenden Umständen, die besonders zu begründen sind, verkündet das Gericht die Entschuldbarkeit des unglücklichen Konkurschuldners, der aus Gutgläubigkeit gehandelt hat. Gegen den Beschluss über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners kann binnen einem Monat ab der Veröffentlichung des Urteils zur Aufhebung des Konkursverfahrens von jedem Gläubiger persönlich Dritteinspruch erhoben werden durch Ladung des Konkursverwalters und des Konkurschuldners. Das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, wird dem Konkurschuldner auf Betreiben des Greffiers notifiziert.

Der Konkurschuldner, die Personen, die die in Artikel 72^{ter} erwähnte Erklärung abgegeben haben, und die in Artikel 63 Absatz 2 erwähnten Gläubiger werden in der Ratskammer über die Entlastung angehört. Stellt das Gericht fest, dass die Verpflichtung der natürlichen Personen, die für den Konkurschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht, werden diese Personen ganz oder teilweise entlastet, sofern sie ihre Zahlungsunfähigkeit nicht in betrügerischer Absicht bewirkt haben.

Sind seit der in Artikel 72^{ter} erwähnten Erklärung mehr als zwölf Monate vergangen, hinterlegen die Personen, die diese Erklärung abgegeben haben, bei der Kanzlei des Handelsgerichts eine Abschrift ihrer letzten Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen, eine

aktuelle Aufstellung der Aktiva und Passiva, die ihr Vermögen bilden, und andere Schriftstücke, durch die ihre Mittel und Aufwendungen präzise festgelegt werden können.

Sechs Monate nach dem Datum des Konkurseröffnungsurteils kann der Konkurschuldner das Gericht ersuchen über die Entschuldbarkeit zu befinden. Es ist nach den Bestimmungen von Absatz 2 vorzugehen.

Die in Artikel 63 Absatz 2 erwähnten Gläubiger und die Personen, die die in Artikel 72^{ter} erwähnte Erklärung abgegeben haben, können das Gericht sechs Monate nach dem Datum des Konkurseröffnungsurteils ersuchen über die Entlastung dieser Personen zu befinden. Es ist nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 vorzugehen.

Das Gericht kann beschließen, dass das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird. Dieses Urteil muss veröffentlicht werden, wenn das Gericht den Konkurschuldner für entschuldigbar erklärt.

Mit der Aufhebung des Konkursverfahrens endet der Auftrag der Konkursverwalter, ausgenommen für das, was die Ausführung der Aufhebung betrifft, und geht eine allgemeine Entlastung einher ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob die vorerwähnten Bestimmungen diskriminierende Folgen hätten, wenn sie in dem Sinne ausgelegt würden, « dass es sich im Falle einer Person, die Geschäftsführer, Aktionär oder Verwaltungsratsmitglied einer Handelsgesellschaft ist und für deren Verpflichtungen eine persönliche Sicherheit geleistet hat, nicht um eine unentgeltliche Sicherheitsleistung handeln würde und diese Person nicht von ihren Verpflichtungen befreit werden könnte ».

Es obliegt dem vorlegenden Richter und nicht dem Hof zu beurteilen, ob die Person, die beantragt, in den Genuss von Artikel 80 Absatz 3 des Konkursgesetzes zu gelangen, ein unentgeltlicher Bürge im Sinne dieser Bestimmung ist.

B.3. Ungeachtet der Antwort auf diese Frage kann ein entgeltlicher Bürge nicht sachdienlich mit einem Konkurschuldner verglichen werden. Ein Konkurschuldner ist eine Person, bei der eine Zahlungseinstellung vorliegt und die sich in einer Konkurrenzsituation befindet. Der Gesetzgeber wollte es dem Richter ermöglichen, ihr den Vorteil zu gewähren, ihre Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch im Interesse ihrer Gläubiger oder einiger von ihnen, die einen Vorteil davon haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, so wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 132/2000, 113/2002, 11/2003, 39/2003, 68/2004, 76/2004,

78/2004, 114/2004, 6/2005, 79/2005, 81/2005, 12/2006, 49/2006, 50/2006 und 67/2006 erkannt hat.

B.4. Die Geschäftsführer, Aktionäre oder Verwaltungsratsmitglieder einer Handelsgesellschaft können nicht Opfer einer Diskriminierung sein, insofern sie nicht in den Genuss einer der Entschuldbarkeit entsprechenden Maßnahme gelangen können.

Entweder befinden sie sich nicht in einer Konkurrenzsituation, insofern bei ihnen keine Zahlungseinstellung vorliegt, so dass sie nicht mit dem Konkurschuldner verglichen werden können.

Oder die Verpflichtung zur Leistung der persönlichen Sicherheit, die sie zu Gunsten einer Gesellschaft erbracht haben, veranlasst sie zur Zahlungseinstellung. In diesem Fall kann, wenn sie Kaufleute sind, über sie der Konkurs ausgesprochen werden und können sie in den Genuss der Entschuldbarkeit gelangen, wenn sie dazu die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Wenn sie nicht Kaufleute sind und nicht auf Dauer imstande sind, ihre Schulden zu begleichen, können sie in Anwendung der Artikel 1675/2 bis 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches eine kollektive Schuldenregelung erhalten. Wie der Hof insbesondere in seinen Urteilen Nrn. 132/2000, 78/2004 und 139/2004 festgestellt hat, sind die Regelung der Entschuldbarkeit und diejenige des Schuldenerlasses im Rahmen von Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches nicht identisch, können jedoch zum gleichen Ergebnis führen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 72*bis*, 72*ter* und 80 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior